



Pontonier-Fahrverein  
Worblaufen

Entwurfsversion für  
HV PFVW 2019

*Gelb markierte Bereiche sind gegenüber den bisherigen Statuten neu oder geänderte Texte.*

# Statuten Pontonier-Fahrverein Worblaufen

Der Pontonier-Fahrverein Worblaufen wurde 1917 gegründet.

## Inhalts- & Stichwortverzeichnis

Abschnitt / Stichworte	Seite
1 – Name / Sitz / Zweck	2
2 – Mitgliedschaft / Begriffe	2
3 – Beginn / Ende Mitgliedschaft	3
4 – Organisation / Vereinsorgane	4
5 – Fahrübungen	7
6 – Finanzen	7
7 – Versicherungen	8
8 – Verschiedenes / Schlussbestimmungen	8

*Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung  
des Pontonier-Fahrvereins Worblaufen am 15. November 2019 in Kraft gesetzt.*

## **1 - Name / Sitz / Zweck**

### **1.1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Pontonier-Fahrverein Worblaufen“ besteht im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein mit Sitz in Worblaufen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **1.2 Zugehörigkeit**

Der Verein ist eine Sektion des Schweizerischen Pontonier-Sportverbandes (SPSV) oder dessen Rechtsnachfolger und anerkennt als solcher dessen Statuten und Reglemente. Der SPSV wird nachfolgend als „Dachverband“ bezeichnet.

### **1.3 Zweck**

Der Verein bezweckt und fördert die

- Ausübung und Förderung des Wasserfahrens als Pontoniersport durch regelmässige Fahrübungen
- Teilnahme an Wettfahren und Spezialwettkämpfen
- Organisation von Wettfahren und Spezialwettkämpfen
- Durchführung von Tal- und Fernfahrten
- Ausbildung von Jungpontonieren
- Unterstützung der Bestrebungen zur Erhaltung und Förderung der freien Flussschiffahrt in der Schweiz respektive auf der Aare
- Beteiligung an Hilfeleistungen bei Hochwasser und anderen Notfällen
- Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit

## **2 - Mitgliedschaft / Begriffe**

### **2.1 Jungpontoniere**

Jungpontoniere sind Jugendliche bis 20 Jahre, die in den Verein aufgenommen worden sind. Sie sind Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, wobei sie das Stimm- und Wahlrecht ab dem 16. Geburtstag erhalten.

Ihnen kann vom Vorstand die Teilnahme an Jungpontonier- bzw. Ausbildungskursen sowie Wettkämpfen untersagt werden.

### **2.2 Aktiv-, Vereins- und Ehrenmitglieder**

Aktiv-, Vereins- und Ehrenmitglieder sind alle Personen, die in den Verein aufgenommen worden sind. Sie sind Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind insbesondere stimm- und wahlberechtigt. Die Mitgliedschaft zum Dachverband regelt sich nach dessen Statuten.

#### **2.2.1 Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind alle ab 20. Jahren, welche pro Jahr mehr als acht Fahrübungen, Wettfahren oder andere aktive Einsätze besucht haben und somit seitens des Dachverbandes bundesbeitragsberechtigt sind. Die Aufteilung der Altersstufen richtet sich nach den Vorgaben des Dachverbandes.

#### **2.2.2 Vereinsmitglieder**

Vereinsmitglieder sind Mitglieder, welche während einer Saison weniger als acht Fahrübungen, Wettfahren oder andere aktive Einsätze besucht haben, den Verein jedoch durch andere Tätigkeiten bei dessen Aktivitäten unterstützen. Diese sind im Sinne des Dachverbandes nicht bundesbeitragsberechtigt. Sie werden dem Dachverband als Passivmitglied gemeldet, haben jedoch Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder und sind insbesondere stimm- und wahlberechtigt.

### 2.2.3 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in besonderer Art und Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### 2.2.4 Ehrenpräsident

Nach dem Rücktritt eines Präsidenten kann diesem – im Falle ausserordentlicher Leistungen zugunsten des Vereins im Rahmen seines Amtes - neben der Ehrenmitgliedschaft zusätzlich die Ehrenpräsidentschaft durch die Hauptversammlung verliehen werden. In dieser Funktion kann er als stimm- und wahlberechtigtes Zusatz-Vorstandsmitglied an allen Vorstandssitzungen teilnehmen.

### 2.2.5 Senioren PFVW

Zur Beibehaltung des engen Kontakts zum Verein können Ehren-, Aktiv- und Vereinsmitglieder ab dem 50. Geburtstag bei der Senioren-Gruppe PFVW «Worblöfeler-Seniorä-Pönteler» mitmachen. Der aus dieser Gruppe gewählte Obmann stellt die Verbindung zum Vereinsvorstand sicher in dem er als Gast an den Vorstandssitzungen teilnehmen kann. Er organisiert mit der Gruppe separate fahrtechnische und kameradschaftliche Anlässe und informiert jeweils an der Hauptversammlung über die Tätigkeiten der Senioren-Gruppe.

### 2.3 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Gönner des Vereins, die den Verein ideell, materiell und/oder finanziell unterstützen. Sie sind nicht Vereinsmitglieder und haben keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein und sind nicht stimm- respektive wahlberechtigt. Sie werden vom Vorstand jährlich über die aktuellen Vereinsanlässen informiert.

### 2.4 Aktiv- / Passiv-Freimitglieder

Die aus den Jahren vor 2008 bestehenden Aktiv- und Passiv-Freimitgliedschaften gemäss Statuten vom 16. Januar 1938 werden als solche bis zum Austritt der betroffenen Mitglieder weitergeführt. Neue Freimitgliedschaften werden seit 2008 nicht mehr verliehen.

## 3 - Beginn / Ende der Mitgliedschaft

### 3.1 Aufnahme / Pflichten

Die Jungpontonier-, Aktiv- und Vereinsmitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein an einer Hauptversammlung. Der Vorstand hat die Aufnahme zu prüfen und zu beantragen. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied die Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse uneingeschränkt zu befolgen.

Passivmitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Der Vorstand informiert an der nachfolgenden Hauptversammlung den Verein über deren Aufnahme.

### 3.2 Aus- / Übertritt

Die Meldung des Aus- / Übertritts erfolgt mit einem Schreiben des Mitglieds an den Vorstand. Der Aus- / Übertritt ist an der nachfolgenden Hauptversammlung zu genehmigen. Bei Abwesenheit des betroffenen Mitglieds an der Hauptversammlung ist dem Jungpontonier, Aktiv- / Vereinsmitglied die Genehmigung des Aus- / Übertritts schriftlich mitzuteilen. Passivmitglieder werden diesbezüglich nicht schriftlich informiert. Die Rechte erlöschen mit dem Einreichen des Aus- / Übertrittsschreibens. Die Pflichten bestehen bis zum Zeitpunkt der Genehmigung des Austritts.

### 3.3 Streichung

Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes, mit entsprechendem Hinweis in den Traktanden, durch die Hauptversammlung gestrichen werden, wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag zwei aufeinander folgende Jahre nicht bezahlt hat und / oder während dieser Zeit allen Vereinsanlässen unentschuldigt ferngeblieben ist.

Die Rechte gegenüber dem Verein endigen bereits nach Ablauf eines Jahres nach Eintreten der genannten Versäumnisse; die Pflichten bestehen bis zum Zeitpunkt der Streichung durch die Hauptversammlung.

Die Streichung von Jungpontonier-, Aktiv- und Vereinsmitgliedschaften ist dem entsprechenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Passivmitglieder werden diesbezüglich nicht schriftlich informiert.

### 3.4 Ausschluss

Aus dem Verein werden diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, welche der Entwicklung und dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln oder sich sonst unehrenhaft benehmen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Der Ausschluss ist zu traktandieren. Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag des Vorstandes mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.

Ist das Mitglied an der beschlussfähigen Versammlung nicht anwesend, ist ihm der Entscheid schriftlich mitzuteilen. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes endigen mit der Genehmigung des Ausschlusses durch die Hauptversammlung.

### 3.5 Erlöschen von Ansprüchen / Pflichten

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss erlöschen auch alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder auf andere Leistungen des Vereins. Zivilrechtliche Forderungen bleiben vorbehalten.

## 4 - Organisation / Vereinsorgane

### 4.1 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung / Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Für besondere Aufgaben kann die Hauptversammlung / Vereinsversammlung Kommissionen oder Ausschüsse ernennen.

### 4.2 Hauptversammlung / Vereinsversammlungen

#### 4.2.1 Generelles zu Haupt- / Vereinsversammlungen

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Hauptversammlung findet jeweils bis spätestens Ende Dezember nach Ablauf des Vereinsjahrs statt. Anträge an die Hauptversammlung müssen schriftlich bis sechs Wochen vor der Hauptversammlung im Besitze des Präsidenten (oder des Vizepräsidenten) sein. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober.

Vereinsversammlungen finden nach Bedarf zur Behandlung laufender Geschäfte, Weitergabe aktueller Informationen, Gestaltung der Vereinstätigkeit und Pflege der Kameradschaft statt. Diese werden auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von 1/3 der Stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Die Einladungen zur Haupt- / Vereinsversammlung (inkl. Traktandenliste) sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (Brief / Mail) allen Jungpontoniern, Aktiv-, Vereins- und Ehrenmitgliedern zuzustellen.

Die Haupt- / Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist (Ausnahmen laut Artikel 8.2 & 8.3). Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Beschluss der Versammlung kann auch geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das qualifizierte Mehr (Hälfte aller anwesenden Stimmberechtigten +1). Bei Stimmgleichheit entscheidet eine zweite Abstimmung, nachher der Präsident. An Haupt- / Vereinsversammlungen können nur Wahlen und Abstimmungen zu traktandierten Geschäften gemäss Versammlungseinladung erfolgen.

#### 4.2.2 Geschäfte der Hauptversammlung

Folgende Geschäfte fallen in die Kompetenz der Hauptversammlung:

- 1) Appell / Entschuldigungen / Feststellung Beschlussfähigkeit
- 2) Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- 3) Mitgliedschaftsmutationen  
(Ein- / Aus- / Übertritte, Todesfälle, Streichungen / Ausschlüsse)
- 4) Jahresbericht des Präsidenten
- 5) Abnahme der Jahresrechnung
- 6) Wahlen:
  - a) des Präsidenten
  - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
  - c) der Rechnungsrevisoren
  - d) des Fähnrichs (nur im Jahr nach einem eidgenössischen Wettfahren)
  - e) der zusätzlichen Vereinsfunktionäre
  - f) der Vertreter für die Delegiertenversammlung des Dachverbandes
- 7) Festlegung des Jahresprogramms
- 8) Festlegung des Jahresbeitrages
- 9) Festlegung der Kompetenzsumme des Vorstandes
- 10) Statutenrevisionen
- 11) Laufende Vereinsgeschäfte, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen
- 12) Laufende Vereinsgeschäfte, die der Vorstand freiwillig vorlegt
- 13) Ehrungen
- 14) Diverses / Umfrage

### 4.3 Vorstand

#### 4.3.1 Generelles zum Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Chargen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Fahrchef
- Jungpontonierleiter
- Kassier
- Sekretär
- Materialverwalter

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Maximal zwei Ämterkumulationen sind möglich, jedoch ohne Zusammenlegung der Chargen Präsident und Kassier. Zur Beschlussfähigkeit bei Vorstandssitzungen müssen mindestens vier Vorstandmitglieder anwesend sein. Der Vorstand fasst alle seine Beschlüsse mit qualifiziertem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Einladungen zu Vorstandssitzungen (inkl. Traktandenliste) müssen spätestens drei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich (Brief / Mail) allen Vorstandsmitgliedern vorliegen. An Vorstandssitzungen kann nur über traktandierte Geschäfte gemäss Sitzungseinladung abgestimmt werden.

Der Vorstand hat folgende Obliegenheiten:

- Handhabung der Statuten und Reglemente
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Vorbereitung der Versammlungstraktanden
- Besorgung der in seine Kompetenzen fallenden Geschäfte

#### 4.3.2 Aufgaben der Vorstandschargen

Primäre Befugnisse und Obliegenheiten der einzelnen Vorstandschargen:

##### **Präsident**

Der Präsident leitet die Versammlungen sowie Sitzungen und beaufsichtigt die ganze Vereinstätigkeit. Er unterzeichnet kollektiv mit dem Sekretär oder Kassier alle Protokolle und die rechtsverbindlichen Korrespondenzen. Zudem vertritt er den Verein nach aussen oder bezeichnet dafür eine Vertretung.

##### **Vizepräsident**

Der Vizepräsident ist in Verhinderung oder Abwesenheit des Präsidenten in allen Funktionen dessen Stellvertreter.

##### **Fahrchef**

Der Fahrchef ist verantwortlich für die Fahrübungen und Fahrten. Er führt die Fahrkontrolle oder bezeichnet dafür eine verantwortliche Person. Für fleissigen Übungsbesuch kann er, auf der Basis von mit vom Vorstand genehmigten Grundlagen, einzelnen Mitgliedern Auszeichnungen / Präsente abgeben.

##### **Jungpontonierleiter**

Der Jungpontonierleiter leitet die Ausbildung der Jungpontoniere.

##### **Kassier**

Der Kassier besorgt das ganze Rechnungswesen. Die Jahresrechnung ist jeweils auf das Ende des Vereinsjahres abzuschliessen und den Rechnungsrevisoren vor der Hauptversammlung zur Prüfung vorzulegen.

##### **Sekretär**

Der Sekretär führt das Protokoll, das Mitgliederverzeichnis und erledigt mit dem Präsidenten die erforderlichen Korrespondenzen. Er ist für die sichere Archivierung der relevanten Akten gemäss gesetzlichen Vorgaben verantwortlich.

##### **Materialverwalter**

Der Materialverwalter hat alles dem Verein gehörende oder anvertraute Material in brauchbarem Zustand zu halten. Er ist berechtigt zu Depotarbeiten Mitglieder aufzubieten. Er hat ein Inventar des Materials zu führen und ist gegenüber der LBA / Dachverband verantwortlich.

#### 4.4 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier abgelegte Rechnung und den Vermögensbestand. Über die durchgeführte Revision erstatten sie schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung und stellen Antrag betreffend Genehmigung der Jahresrechnung sowie Decharge-Erteilung (Entlastungserklärung) des Kassiers. Die Rechnungsrevisoren werden alternierend pro Jahr für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

#### 4.5 Zusätzliche Vereinsfunktionäre

Die zusätzlichen Vereinsfunktionäre werden vorübergehend oder dauernd durch die Hauptversammlung definiert und gewählt. Dauernde Funktionäre werden analog den Vorstandschargen für zwei Jahre gewählt.

Definierte, zusätzliche Vereinsfunktionäre haben folgende primären Befugnisse und Obliegenheiten:

**Administrator**

Der Administrator führt als Verantwortlicher gegenüber dem VBS / Dachverband und in Absprache mit dem Präsidenten, Fahrchef und Sekretär die aktuellen Mitglieder- und Vereinsdaten.

**Hüttenwart**

Der Hüttenwart ist verantwortlich für den Unterhalt der Pontonier-Gebäude inklusive Infrastruktur. Er stellt die Versorgung im Depot mit Getränken und Kleinverpflegungen sicher. Zur Sicherstellung dieser Aufgaben ist er berechtigt Mitglieder aufzubieten.

**Medienchef**

Der Medienchef stellt die Verbindung zum Medienbereich des Dachverbands und zu privaten und öffentlichen Medienbereichen sicher. Er bedient diese, allenfalls in Absprache mit dem Präsidenten und Sekretär, mit aktuellen Informationen des Vereins und dessen Anlässen.

Die Definition für weitere zusätzliche Vereinsfunktionäre wie zum Beispiel 2. Fahrchef, 2. Jungfahrleiter, Projektverantwortlicher usw. können bedarfsweise durch die Hauptversammlung erfolgen respektive gewählt werden.

**5 – Fahrübungen****5.1 Grundsätze zu Fahrübungen**

Als Grundlagen dienen die Vorschriften, Reglemente und Vorgaben des Dachverbands / VBS und dessen Stellen. Das Mitglied meldet Beschädigungen oder Verluste dem Materialverwalter. Dem anvertrauten Material ist Sorge zu tragen. Wer Material mutwillig beschädigt oder verliert ist dafür persönlich haftbar.

**5.2 Ordentliche Fahrübungen**

Als ordentliche Fahrübungen gelten:

- Alle Übungen und Anlässe gemäss Jahresprogramm
- Teilnahme an Instruktionen und Sitzungen des Dachverbands / VBS und dessen Stellen als Funktionär
- Teilnahme an Talfahrten
- Freiwillige Trainings

Die Teilnahme an den Übungen und Anlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm ist obligatorisch. Bei Verhinderung bei Übungen / Wettkämpfen ist der Fahrchef und bei Anlässen und übrigen Terminen der Präsident im Voraus zu informieren.

**5.3 Freie Tätigkeiten ausserhalb der ordentlichen Fahrübungen**

Als solche werden alle freien Tätigkeiten verstanden, mit denen der Name des Vereins verknüpft werden kann und/oder bei welchem Material des Vereins, des Dachverbandes oder der Armee verwendet wird.

Bei Verwendung von Armeematerial für eine freie Tätigkeit ist die vorgängige, fristgerechte Anmeldung bei der SAT sicherzustellen. Zusätzlich ist auch der verantwortliche, dem entsprechend ausgebildete Übungsleiter zu melden, welcher die Gesamtverantwortung für diese freie Tätigkeit innehat.

Benütztes Material ist nach Gebrauch ordnungsgemäss zu befestigen respektive zu versorgen. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch freie Tätigkeiten/Fahrten durchzuführen sowie Vereinsmaterial für Privat- / Drittnutzungen zu verwenden. Für durch den Präsidenten oder Fahrchef bewilligte freie Tätigkeiten respektive Materialnutzungen gelten die Bestimmungen betreffend Versicherungen gemäss Ziff. 7.1.

## 6 - Finanzen

### 6.1 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Hauptversammlung festgelegt; sie betragen maximal Fr. 200.00. Die Mitgliederbeiträge sind jeweils in der ersten Jahreshälfte zu bezahlen. Frei- und Ehrenmitglieder müssen keine Mitgliederbeiträge entrichten.

### 6.2 Vereinsvermögen

Über die Vereinsvermögenswerte wird das laufende Geschäftsjahr abgewickelt. Der Vorstand legt die Unterschriftenregelung der Bank- / Geldkonti fest.

### 6.3 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Darüber hinaus haften die Mitglieder (exklusive Passivmitglieder / Jungpontoniere bis zum 18. Geburtstag) für Schulden des Vereins maximal im Rahmen des aktuellen Mitgliederbeitrages gemäss Ziff. 6.1.

## 7 - Versicherungen

### 7.1 Unfall / Haftpflicht

Bezüglich den Versicherungen für Mitglieder, Jungpontoniere, Teilnehmer an Anlässen usw. wird auf die Vorschriften und Bestimmungen des VBS und dessen Stellen sowie des Dachverbandes verwiesen. Mitglieder, welche Militärdienst leisten oder geleistet haben sowie Jungpontoniere vom 15. Bis zum 20. Lebensjahr sind während den Vereinstätigkeiten via Militärversicherung versichert. Bei einem Schadenfall ist das Antragsformular für die Militärversicherung vom jeweiligen Hausarzt auszufüllen. Alle übrigen Mitglieder müssen den Versicherungsschutz während den Vereinstätigkeiten eigenverantwortlich sicherstellen.

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung über einen bestehenden Versicherungsschutz hinaus, sei es für Unfälle, Haftpflicht oder andere Fälle.

Für freie und ähnliche Tätigkeiten sowie Einsätze von Vereinsmaterial, die nicht unter vereintechnischer Führung/Aufsicht stehen, nicht Anlässe gemäss Jahresprogramm oder nicht grundsätzlich bewilligt sind übernimmt der Verein keinerlei Verantwortung und Haftung. Zudem lehnt der Verein jede Haftung für unberechtigte Tätigkeiten respektive Einsätze von Vereinsmaterial ab.

### 7.2 Immobilien / Mobilien

Das Vereinsinventar, Gebäude und Gebäudeteile, sowie allfälliges Eigentum Dritter, das sich in Obhut des Vereins befindet und deren Versicherung nicht den Eigentümern überbunden worden ist, ist bei einer Versicherungsgesellschaft gegen Feuer- und Elementarschaden sowie allenfalls gegen Einbruchdiebstahl, Vandalen-Schäden, Rechtsschutz-Haftungen usw. zu versichern. Der Vorstand ist für den Abschluss aller Vereinsversicherungen zuständig.

## 8 - Verschiedenes / Schlussbestimmungen

### 8.1 Allgemeines

In allen Fällen zu welchen in vorstehenden Artikeln nichts Näheres festgelegt ist, entscheiden die Versammlungen gemäss Artikel 4.1. Im Übrigen kommen die Statuten, Vorschriften, Vorgaben und Reglemente des Dachverbands / VBS zur Anwendung.



## 8.2 Änderung der Statuten

Die Statuten können auf Antrag von Jungpontonieren, Aktiv-, Vereins- und Ehrenmitgliedern oder des Vorstandes von der Hauptversammlung erneuert, ganz oder teilweise geändert werden, sofern bei dieser Hauptversammlung mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und einem solchen Begehren mindestens zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit einem qualifizierten Mehr zustimmen.

Die Anträge auf Änderung der Statuten sind schriftlich bis sechs Wochen vor der Hauptversammlung beim Präsidenten (oder Vizepräsidenten) einzureichen.

## 8.3 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss einer Hauptversammlung, bei welcher mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, erfolgen. Diesem Auflösungsantrag müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit einem qualifizierten Mehr zustimmen. Eine Auflösung kann auch durch das Sinken der Mitgliederzahl unter sieben erfolgen. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist schriftlich bis sechs Wochen vor der Hauptversammlung beim Präsidenten (oder Vizepräsidenten) einzureichen. Ein allfälliges Vereinsvermögen wird bis zur Neugründung eines gleichen oder ähnlichen Vereins mit Sitz in Worblaufen der Gemeinde Ittigen zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.

## 8.4 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 15. November 2019 gutgeheissen und ersetzen alle vorherigen Statuten des Vereins.

Sie treten nach deren Genehmigung durch den Dachverband in Kraft.

## 8.5 Generelle Anmerkung

Diese Statuten wurden zur besseren Lesbarkeit nur in der männlichen Form abgefasst. Alle diesbezüglichen Formulierungen gelten natürlich auch für weibliche Mitglieder des Vereins.

3048 Worblaufen, 15. November 2019

Pontonier-Fahrverein Worblaufen  
Präsident Sekretärin

Fredi Stettler

Fabienne Wiedmer

Diese Statuten wurden durch die Geschäftsleitung des Dachverbands SPSV eingesehen und genehmigt.

4600 Olten, .....

Schweizerischer Pontonier-Sportverband  
Zentralpräsident Leiter Administration

René Wernli

Markus Oderbolz